Amtliche Bekanntmachung

93 K 10/25

Amtsgericht Köln

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll im Amtsgericht Köln am

Mittwoch, 10.02.2027, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 37 Reichenspergerpl., Reichenspergerplatz 1,
50670 Köln

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Esch, Blatt 5782,
BV lfd. Nr. 1
18,579/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Esch, Flur 14, Flurstück 975, Gebäude- und Freifläche, Paulshofstr. 2, Größe: 772 m²
verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoß nebst Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9

versteigert werden.

Paulshofstraße 2., 50767 Köln (Pesch:)

Eigentumswohnung in einem Mehrfamilienhaus

3-Zimmer-Wohnung (Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Küche, Diele, Badezimmer) mit Loggia im Obergeschoss links (Nr. 9 im Aufteilungsplan) - Wohnfläche ca. 68 m²

verbunden mit nicht dinglich gesicherten Sondernutzungsrechten an den Pkw-Stellplätzen Nr. S 5 und Nr. S 6 des Lageplans (gem. Kaufvertrag)

Abstellraum im Kellergeschoss

Baujahr: unbekannt, vermutlich um 1960

Renovierung: 1990er Jahren teilweise Modernisierung

durchschnittlicher baulicher Zustand von Haus und der Wohnung

Denkmalschutz:

Das Gebäude befindet sich allerdings in unmittelbarer Nähe eingetragener Baudenkmäler und unterliegt somit dem Umgebungsschutz nach § 9 DSchG. Bauliche Veränderungen bedürfen ggf. der Erlaubnis des Stadtkonservators.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.03.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

230.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der

Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.